

QM-Einführung: der Staat gibt bis zu 75 Prozent dazu

Christoph Jäger

Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, somit auch Zahnarztpraxen im deutschen Gesundheitswesen, sollen durch einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung, insbesondere zur Einführung eines internen QM-Systems, einen Anreiz erhalten, externes Know-how in Anspruch zu nehmen. Viele Praxen haben bereits von den unkomplizierten Förderungen profitieren können.

Die Hintergründe

Zahnarztpraxen müssen per Gesetz ein QM-System in ihre Praxisorganisation einführen. Die Zeit zur Umsetzung dieser Aufgabe ist bereits am Ende des letzten Jahres abgelaufen. Zahlreiche Praxen standen bisher nicht die notwendige Zeit zur Verfügung oder sie haben noch nicht das geeignete QM-System für ihre Praxis gefunden, um das geforderte QM-System einzuführen. Für diese Praxen kommt nun dieses Angebot gerade richtig, denn in den nächsten Monaten beginnen schon die Stichproben durch die KZVen. Zwei Prozent zufällig ausgewählter Praxen müssen gegenüber der zuständigen KZV den Nachweis erbringen, ein QM-System eingeführt beziehungsweise mit der Einführung begonnen zu haben.

Beratungshintergründe

Zahnarztpraxen erhalten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems Zuschüsse. Die Höhe der Fördermaßnahmen richten sich nach dem örtlichen Standort der Praxis. Es ergeben sich die nachfolgenden Möglichkeiten:

- 50 % der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro) für Unternehmen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin.
- 75 % der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro) für Unternehmen in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg.

Je Praxis können innerhalb der Geltungsdauer der „Richtlinie zur Förderung von Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe vom 27.06.2008“ mehrere thematische voneinander getrennte Beratungen, wie z.B. die Einführung eines Qualitätsmanagements und zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung eines Hygienemanagements, bezuschusst werden.

Was ist das Ziel der Förderung?

Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe soll durch einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung, z.B. zur Einführung eines Qualitäts- oder Hygienemanagements ein Anreiz gegeben werden, externes Know-how in Anspruch zu nehmen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Beratungsförderung. Die Zuschüsse werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bewilligt und ausgezahlt. Das Verfahren bzw. die Beantragung der Mittel ist ohne Komplikationen mög-

lich. Zahlreiche Praxen haben hiervon bereits profitiert und nach circa zwei Monaten die beantragten Fördermittel erhalten.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe ab einem Jahr nach Gründung mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Diese dürfen im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erzielt haben. Das Unternehmen darf die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partner oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Antragsteller ist die beratende Zahnarztpraxis. Das notwendige Antragsformular kann nur im Internet ausgefüllt werden und ist unter <https://www.beratungsfoerderung.net/antrag/beratung> abrufbar. Die Praxis muss dem Antrag die nachfolgenden Unterlagen beifügen: der Beratungsbericht (wird vom Beratungsunternehmen erstellt), die Beraterrechnung, der entsprechende Kontoauszug des Antragstellers als Zahlungsnachweis und die De-minimis-Bescheinigung.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten bei der jeweiligen Leitstelle, die im Internet ausgesucht werden kann, einzureichen. Das Leitstellenverzeichnis ist auf der Homepage des BAFA abrufbar.

Wer darf die Beratung durchführen?

Nur selbstständige Beratungsunternehmen, die ihren überwiegenden Umsatz ($\geq 50\%$) aus der entgeltlichen Unternehmensberatung bzw. Schulung erzielen, über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten verfügen und zuverlässig sind.

Weitere Informationen über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für die Einführung eines internen QM-Systems durch Mittel des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Beratungsförderung erhalten Sie von der Qualitäts-Management-Beratung Christoph Jäger.

Qualitäts-Management-Beratung

Christoph Jäger

Am Markt 12-16, 31655 Stadthagen

Tel.: 0 57 21/93 66 32

E-Mail: info@der-qmberater.de

www.der-qmberater.de

